

# ZH\_OBERGERICHT PS230187 vom 8. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS230187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230187)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS230187 du 8 janvier 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PS230187 del 8 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 2

Das Betreibungsamt Kreis 7 sei gerichtlich anzuweisen, Betreuung 1 im Betreibungsregister zu löschen.

#### E. 2.1

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Das bedeutet, dass Rechtsmittelanträge enthalten sein müssen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Bei Laien wird sehr wenig verlangt; als Antrag genügt eine – allenfalls in der Begründung enthaltene – Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll (vgl. OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011, E. 3.2). Im Rahmen der Begründung ist darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Die Beschwerde führende Partei

- 4 - hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Der blosser Verweis auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. statt vieler: BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2 mit Verweis auf BGE 138 III 374 ff., E. 4.3.1; vgl. auch OGer ZH PS210071 vom 10. Juli 2021, E. II./1.2). Diese formellen Anforderungen sind der prozess erfahrenen Beschwerdeführerin bereits aus über hundert weiteren SchK-Beschwerdeverfahren (über 100 in den letzten vier Jahren bzw. im Durchschnitt 25 pro Jahr, und im letzten Jahr allein 29) bei der II. Zivilkammer bekannt.

#### E. 2.2

Ebenfalls bekannt ist der Beschwerdeführerin, dass in der Begründung eines Entscheides lediglich auf die wesentlichen Überlegungen einzugehen ist, auf die dieser sich stützt (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2 m.w.H.). 3.1.1 Die Beschwerdeführerin behauptet, ihre Eingaben vom 3. Juli 2023 und 7. August 2023 seien von der Vorinstanz ignoriert worden. Die Vorinstanz behauptete, diese Eingaben seien ungebührlich und im Übrigen weitschweifig, habe aber keine Begründung hierfür angegeben (vgl. act. 34 S. 15 Rz. 22). Am Ende ihrer Beschwerde führt die Beschwerdeführerin hierzu zudem aus, die Verfügungen vom 13. Juni 2023 und vom 20. Juli 2023 seien "viel zu vage formuliert" worden und es sei ihr nicht klar gewesen, weshalb ihre Eingaben als ungebührlich und im Übrigen weitschweifig beurteilt worden seien. Die Vorinstanz habe dadurch die Begründungspflicht bzw. ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. a.a.O., S. 18 Rz. 39). 3.1.2 Zum einen beurteilte die Vorinstanz – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin – einzig

(vgl. act. 5 [Z1], act. 11 [Z2], act. 15 [Z3], act. 18 [Z4]) die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 17. Juli 2023 zur Stellungnahme des Beschwerdegegners (act. 21 und act. 22/1-12) als über weite Teile ungebührlich und im Übrigen weitschweifig; dies mit Verfügung vom 20. Juli 2023 (act. 23 [Z5]). Zur Begründung der Ungebührlichkeit und der Weitschweifigkeit der Stellungnahme führte die Vorinstanz – unter Angabe der Seitennummern der erwähnten Stellungnahme der Beschwerdeführerin – zahlreiche konkrete Beispiele an

- 5 - (a.a.O., S. 2). Es kann darauf verzichtet werden, diese zu wiederholen. Denn die Beschwerdeführerin setzt sich mit der erwähnten Begründung ohnehin nicht auseinander, sondern hält dieser bloss pauschal entgegen, sie sei "viel zu vage formuliert". Damit erfüllt sie die Begründungsanforderungen nicht (vgl. oben E. 2.1). Einer sachgerechten Anfechtung dieses ausführlich begründeten Ermessensentscheids der Vorinstanz stand nichts entgegen. Zumal der Beschwerdeführerin in rechtlicher Hinsicht bereits bekannt war, was unter ungebührlichen und weitschweifigen Eingaben zu verstehen ist (vgl. etwa OGer ZH PS210077 vom 19. Mai 2021, E. 6a). Die Begründungspflicht bzw. der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör ist offensichtlich nicht verletzt. Anzumerken bleibt, dass die von der Beschwerdeführerin in diesen Zusammenhang gestellte Verfügung vom 13. Juni 2023 (act. 11) mit ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2023 bzw. dieser Thematik weder etwas zu tun hat noch "viel zu vage formuliert" wurde. Zum anderen betreffen die von der Beschwerdeführerin erwähnten Eingaben vom 3. Juli 2023 und 7. August 2023 ihre Ausstandsgesuche gegen die Justizpersonen Bannwart und Giger sowie Canal und Giger, mit welchen sich die Vorinstanz in den Erwägungen 3.1 und 3.2 ausführlich befasst hat (vgl. act. 33 E. 3). Den Vorwurf, die Vorinstanz habe diese beiden Eingaben ignoriert, erhebt die Beschwerdeführerin somit wider besseres Wissen und ohne sich mit der erwähnten Begründung der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Darauf ist nicht weiter einzugehen. 3.2.1 Weiter behauptet die Beschwerdeführerin wiederholt, Niklaus Bannwart sei der Leitende Gerichtsschreiber der Aufsichtsbehörde, weshalb er nicht auch als Ersatzrichter amten könne (vgl. act. 34 S. 17 f. Rz. 35 und 37 mit Verweis auf BGer 1B\_420/2022). 3.2.2 Diese Behauptung stellt die Beschwerdeführerin wider besseres Wissen auf. Denn die Vorinstanz hatte ihr bereits mit Schreiben vom 1. Juni 2023 mitgeteilt, dass Ersatzrichter Bannwart mit Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 24. Mai 2023 per sofort als vollamtlicher Ersatzrichter für das Bezirksgericht Zürich ernannt worden sei (act. 33 E. 3.1). Dies ist der Beschwerdeführerin seit dem 12. Juni 2023 bekannt (vgl. OGer ZH PS230127 vom 27. September

- 6 - 2023 E. 4.3.2). Mit Urteil der Kammer vom 27. September 2023 wurde ihr sodann erläutert, weshalb Ersatzrichter Bannwart folglich nicht mehr Leitender Gerichtsschreiber der Aufsichtsbehörde und der von ihr angeführte Bundesgerichtsentscheid 1B\_420/2022 (publ. in: BGE 149 I 14) deshalb nicht einschlägig sei (a.a.O.). Bleibt anzufügen, dass die Vorinstanz ihr deshalb zu Recht angedroht hat, künftige Ausstandsgesuche gegen Ersatzrichter Bannwart mit dieser Begründung ohne weitere Ausführungen sofort als querulatorisch (Art. 132 Abs. 3 ZPO) zurückzuschicken (vgl. act. 33 E. 3.1). 3.3.1 Weiter behauptet die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe den Spruchkörper unbegründet verändert. Bezirksrichterin Canal habe aus "unbekannten Gründen" Ersatzrichter Bannwart ersetzt und danach habe Ersatzrichter Bannwart aus unbekanntem Gründen Bezirksrichterin Canal ersetzt. Eine Veränderung des Spruchkörpers im Verlauf des Verfahrens bedürfe sachlicher Gründe, welche das Gericht den Parteien anzugeben habe

(vgl. act. 34 S. 17 Rz. 34 mit Verweis auf BGer 4A\_47/2014 vom 11. Dezember 2014, E. 4.2 und BGE 142 I 93 E. 8.2). 3.3.2 Die Vorinstanz delegierte die Prozessleitung mit Vizepräsident Dubach als Vorsitzendem mit Zirkulationsbeschluss vom 1. Juni 2023 von Beginn weg an den Referenten Ersatzrichter Bannwart und vertretungsweise an jedes andere Mitglied der beschliessenden Kammer (act. 5). In der Folge erliessen Ersatzrichter Bannwart (act. 11, act. 15, act. 18) und Bezirksrichterin Canal (act. 26) prozessleitende Verfügungen. Am angefochtenen Beschluss der Vorinstanz (act. 33) mitgewirkt haben Vizepräsident Dubach als Vorsitzender, Bezirksrichterin Canal, Ersatzrichter Bannwart und Gerichtsschreiberin Giger (a.a.O., Rubrum). Dass Bezirksrichterin Canal in einer Verfügung (act. 26) in Vertretung von Ersatzrichter Bannwart die Prozessleitung ausgeübt hat, ist somit offensichtlich nicht zu beanstanden. Auch liegt hier keine Veränderung des (einmal bestimmten) Spruchkörpers vor, so wie es in einem anderen Verfahren der Beschwerdeführerin kürzlich der Fall war: In diesem war Ersatzrichter Bannwart durch ein anderes Mitglied zu ersetzen, weil er zum damaligen Zeitpunkt gleichzeitig noch Leitender Gerichtsschreiber war

- 7 - (vgl. OGer ZH PS230072 vom 29. Juni 2023 und OGer ZH PS230141 vom 6. November 2023 E. 1.3 und E. 3.2.2), was er hier nicht mehr war (vgl. soeben E. 3.2). 3.4.1 Weiter bringt die Beschwerdeführerin pauschal vor, es seien "sämtliche eingereichten Unterlagen verfälscht". Rechtswidrig beschaffte Beweismittel seien gemäss Art. 152 Abs. 2 ZPO nicht zu berücksichtigen. Das vom Beschwerdegegner eingereichte Urteil enthalte dessen Namen nicht und habe aufgrund dessen vom Gericht nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Vorinstanz habe, obwohl sie "rechtswidrig beschaffte Beweismittel nicht berücksichtigt" habe, ihr diese "rechtswidrig weitergeleitet". Damit mache sich die Vorinstanz der "Beihilfe zu Stalking" strafbar (vgl. act. 34 S. 16 Rz. 26 ff.). Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätten ihr Eingaben des Beschwerdegegners und ein von ihm eingereichtes Urteil nicht weitergeleitet werden dürfen (vgl. a.a.O., S. 16 Rz. 28 und 29). 3.4.2 Diese Beanstandungen der Beschwerdeführerin sind widersprüchlich und muten absurd an. Welche Beweismittel rechtswidrig beschafft worden sein sollen und worin die Rechtswidrigkeit ihrer Beschaffung liegen soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Dies ist auch nicht erkennbar. Soweit sich die Beschwerdeführerin daran stört, dass ihr die Vorinstanz Eingaben des Beschwerdegegners und ein von ihm eingereichtes Urteil zugestellt hat, ist sie daran zu erinnern, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör den Anspruch miteinschliesst, von den dem Gericht vorgelegten Argumenten Kenntnis zu nehmen. 3.5.1 In der Sache ging die Vorinstanz in Erwägung 4 des angefochtenen Entscheids ausführlich auf die sachbezogenen Vorbringen der Beschwerdeführerin ein. Mit dieser Begründung der Vorinstanz setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde inhaltlich aber nicht auseinander. Vielmehr wiederholt sie bloss die von ihr bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Standpunkte und blendet die Erwägungen der Vorinstanz dazu aus (vgl. insb. act. 34 S. 17 Rz. 31 f. und act. 33 E. 4 m.w.H.). Damit erfüllt sie die Begründungsanforderungen nicht (vgl. oben E. 2.1). 3.5.2 Im Übrigen verleiht sie in diesem Zusammenhang ihrem Ärger – erneut (vgl. OGer ZH PS210077 vom 19. Mai 2021 E. 6) – in Form von ungebührlichen

- 8 - Worten Ausdruck (vgl. act. 34 S. 15 Rz. 18 f., S. 17 31 ff.). Sie schreckt auch nicht davor zurück zu behaupten, die Vorinstanz habe "sinngemäss" gesagt, dass weil der Beschwerdegegner ein "geistlich behinderter Stalker" sei, es keine Rolle spiele, dass er die falschen Urteile als Forderungsgrund nenne und sein Name nicht auf den vom ihm

eingereichten Urteilen stehe, welche er offensichtlich gemeint habe (vgl. act. 34 S. 15 Rz. 18 f.). Die Beschwerdeführerin hat damit zu rechnen, dass bei ungebührlichen Eingaben keine Nachfrist (mehr) angesetzt wird und die Eingabe ohne Weiterungen unbeachtlich bleibt. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn es sich bei der ungebührlichen Eingabe nicht um eine einmalige Entgleisung handelt, sondern die betreffende Partei bereits wiederholt Rechtsschriften eingereicht hat und bereits mehrmals zu deren Verbesserung aufgefordert worden ist, sie dies aber nicht davon abhält, weiterhin solche Eingaben einzureichen (vgl. BSK ZPO-GSCHWEND, 3. Aufl. 2017, Art. 132 N 26). 3.6 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 4**

Die Akten sind die Staatsanwaltschaft Zürich Limmat weiterzuleiten im Bezug auf auf strafbares Stalking Verhandlung seitens C.\_\_\_\_\_ sicherzustellen, dass Herr C.\_\_\_\_\_ für sein strafbares Verhandlung entsprechend bestraft wird.

##### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführerin ist bekannt, dass das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen zwar grundsätzlich kostenlos ist, dass bei bös- oder mutwilliger Prozessführung jedoch Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; statt vieler OGer ZH PS190227 vom 31. Januar 2020 E. 3). Insbesondere für Beschwerden mit wiederholt gleichartigen und bereits beurteilten Vorbringen oder für formell mangelhafte Eingaben wurden ihr verschiedentlich seitens der Kammer Kosten nicht nur angedroht, sondern auch auferlegt (vgl. OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020 E. 12; PS200016 vom 5. Februar 2020 E. 5; PS200045 vom 3. März 2020 E. 4; PS200038 vom 17. März 2020 E. 3; PS200014 vom 25. März 2020; PS200061 bis 63 je vom 6. April 2020 E. 5; PS200067 vom 6. April 2020 E. 7; PS200071 und 72 je vom 6. April 2020 E. 4; PS200025 vom 7. April 2020 E. 4; PS200090 vom 22. April 2020 E. 4; PS200194 vom 27. Oktober 2020 E. 3; PS200232 vom 9. Dezember 2020 E. 4; PS200200 bis 202 je vom 29. Dezember 2020 E. III.; PS210001 vom 18. Januar 2021 E. 4; PS200238 vom 29. Januar 2021 E. 4; PS210006 vom 4. Februar 2021 E. 7;

- 9 - PS210008 vom 9. Februar 2021 E. 7; PS200258 vom 16. Februar 2021 E. 8; PS210029 vom 4. März 2021 E. 5; PS210049 vom 6. Mai 2021 E. 4; PS210054 vom 18. Mai 2021 E. 4; PS210179 vom 24. November 2021 E. 3; PS210189 vom

##### **E. 4.2**

Die 18-seitige Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin enthält ausschliesslich haltlose Vorbringen. Sie macht – wie gesehen (vgl. oben E. 3.1) – nicht nur wiederholt Gehörsverletzungen durch die Vorinstanz geltend, obwohl sich die Vorinstanz ausführlich und einlässlich mit ihren Eingaben und Einwänden auseinandergesetzt hat (so zuletzt auch in den Verfahren OGer ZH PS230127 vom 27. September 2023 E. 5 und PS230141 bis 143 je vom 6. November 2023 E. 7). Sie bringt auch wider besseres Wissen vor, Ersatzrichter Bannwart sei Leitender Gerichtsschreiber der Aufsichtsbehörde (vgl. oben E. 3.2) und der Spruchkörper sei aus unbekanntem Gründen verändert worden (vgl. oben E. 3.3), sowie stellt in Bezug auf angeblich rechtswidrig beschaffte Beweismittel haltlose Behauptungen auf (vgl. oben E. 3.4). Im Übrigen setzt sie sich mit dem angefochtenen Entscheid in der Sache nicht auseinander, sondern macht wiederholt ungebührliche Ausführungen (vgl. oben E. 3.5; siehe auch OGer ZH PS210077 vom 19. Mai 2021 E. 1, 5a und 6). Die

Prozessführung der Beschwerdeführerin ist als mutwillig anzusehen. Deshalb sind ihr auch für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten aufzuerlegen. Diese sind auf Fr. 500.– festzusetzen (vgl. OGer ZH PS230166 vom 16. November 2023 E. 7; PS230174 vom 4. Dezember 2023 E. 5).

#### **E. 4.3**

Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 10 - Es wird erkannt:

#### **E. 5**

Die Verfügung vom 13. Juni 2023 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und die Sache sei für neue Beurteilung der Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 6**

Die Verfügung vom 20. Juli 2023 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und die Sache sei für neue Beurteilung der Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 7**

Dispositiv 2 der Zirkulationsbeschluss vom 7. September 2023 im Bezug auf CB230047 sei aufzuheben und die Ausstandsgesuche seien der Vorinstanz zurückzuweisen für neue Beurteilung

#### **E. 8**

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin." 1.5 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1- 31). Auf das Einholen einer Stellungnahme kann verzichtet werden (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG, § 84 GOG und Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Sache erweist sich als spruchreif.

#### **E. 10**

März 2022 E. 9; PS220070 vom 1. Juni 2022 E. 2.1 und 3; PS220095 vom

#### **E. 13**

Juni 2022 E. 4.1; PS220128 und 129 je vom 19. August 2022 E. 4; PS220189 vom 5. Dezember 2022 E. 5; PS220136 vom 3. April 2023 E. 11-13; PS230119 vom 3. Juli 2023 E. 4; PS230022 vom 19. September 2023 E. 10; PS230183 vom

#### **E. 18**

Oktober 2023 E. 11; PS230141-143 je vom 6. November 2023 E. 7; PS230166 vom 16. November 2023 E. 7; PS230174 vom 4. Dezember 2023; PS230160 vom 6. Dezember 2023 E. 5; PS230213 vom 7. Dezember 2023 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.